

Vierter Tarifvertrag

zur Änderung des Tarifvertrags
für die Ärztinnen und Ärzte

im Carl-Thiem-Klinikum Cottbus

- 4. ÄndTV/TV-Ärzte/CTK -

vom 21. Juni 2016

Zwischen der

Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
(weiterhin „der Arbeitgeber“)

einerseits

und dem

**Marburger Bund,
Landesverband Berlin/Brandenburg**
vertreten durch den Vorstand
(weiterhin „Marburger Bund“)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Inkraftsetzung und Änderung des TV-Ärzte/CTK

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Carl-Thiem-Klinikum Cottbus (TV-Ärzte/CTK) vom 28. April 2007, zuletzt geändert am 14. November 2013, wird - soweit gekündigt - mit den folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt.

1. In § 4 Absatz 2 wird in Satz 2 die Betragsangabe „25 Euro“ in „30 Euro“ geändert.
2. In § 9 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „64“ durch „60“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Bereitschaftsdienstentgelt (Fassung ab 1.7.2016)“

(1) ¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 40 %	65 %
II	mehr als 40 bis 49 %	75 %

²Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede (§ 2 Abs. 3) zum Arbeitsvertrag. ³Die Nebenabrede ist abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 2 mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres kündbar.

(2) ¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG I	26,00 Euro
EG II	30,50 Euro
EG III	33,50 Euro
EG IV	35,50 Euro

(3) ¹Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde einen Zeitzuschlag als Prozentsatz des Stundenentgelts nach Absatz 2 wie folgt:

Für Arbeit	in Höhe von
a) an Feiertagen	25 %
b) an Sonntagen	25 %
c) Nachtarbeit in der Zeit von 20:00 bis 24:00 Uhr und 04:00 bis 06:00 Uhr	25 %
d) Nachtarbeit in der Zeit von 00:00 bis 04:00 Uhr	40 %

²Die Zeitzuschläge werden kumulativ gezahlt. ³Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Arztes kann dafür Freizeitausgleich gewährt werden. ⁴Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.

(3a) Beschäftigte, die

- a) mindestens fünf Bereitschaftsdienste oder
- b) mindestens 80 Bereitschaftsdienststunden

im Kalendermonat geleistet haben, erhalten für jede Bereitschaftsdienststunde im laufenden Kalendermonat, die sie

- a) über fünf Bereitschaftsdienste oder
- b) über 80 Bereitschaftsdienststunden

hinaus leisten, einen Zuschlag von zwei Euro auf das Bereitschaftsdienstentgelt.

(4) ¹Die nach Absatz 1 errechnete Arbeitszeit kann bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ²Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 17) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

Protokollerklärung zu § 11 Abs. 4:

¹Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienstarbeit ist höchstens in dem Umfang möglich, welcher der Bewertung eines Bereitschaftsdiensts als Arbeitszeit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 entspricht. ²Sofern in bestehenden Dienstplanmodellen durch Freizeitausgleich für einzelne Bereitschaftsdienste Minusstunden entstehen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2016 das Dienstplanmodell so anzupassen, dass sich diese Minusstunden nicht mehr ergeben. ³Zukünftige Dienstplanmodelle dürfen nicht dazu führen, dass Freizeitausgleich für einzelne Bereitschaftsdienste zu Minusstunden führt.“

4. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit) und zwar in

a) Entgeltgruppe I

- Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit,
- Stufe 3: nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit,
- Stufe 4: nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit und
- Stufe 5: nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit,

b) Entgeltgruppe II

- Stufe 2: nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit,
- Stufe 3: nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit,
- Stufe 4: nach achtjähriger fachärztlicher Tätigkeit,
- Stufe 5: nach zehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit und
- Stufe 6: nach vierzehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit,

c) Entgeltgruppe III

- Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit
- Stufe 3: nach achtjähriger oberärztlicher Tätigkeit,

d) Entgeltgruppe IV

- Stufe 2: nach fünfjähriger Tätigkeit als leitender Oberarzt.“

Protokollerklärung:

Für die Zuordnung von Oberärzten und leitenden Oberärzten zu den neuen Stufen III/3 und IV/2 werden auch die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrags bei demselben Arbeitgeber in der jeweiligen Entgeltgruppe zurückgelegten Zeiten berücksichtigt.

5. In § 35 Absatz 2 und Abs. 3 Buchst. a, b, c, e, f und g wird die jeweilige Datumsangabe durch „31. März 2018“ ersetzt.

6. Die Anlagen A, B, C und D zu § 17 Absatz 1 (Entgelttabelle) werden durch die neuen

Entgelttabellen A und B (Anlage zu diesem Tarifvertrag) ersetzt.

7. An die Stelle der Prozentangabe „v.H.“ wird jeweils das Zeichen „%“ gesetzt.

§ 2 Besitzstandsregelungen

(1) ¹Der bisherige § 11 TV-Ärzte/CTK wird § 11a und erhält die Überschrift „**§ 11a Bereitschaftsdienstentgelt (Fassung bis 30.6.2016)**“. ²Für Ärzte, die am 30. Juni 2016 bereits beim Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis standen, kommt anstelle des neuen § 11 zur Bewertung und Bezahlung von Bereitschaftsdiensten § 11a zur Anwendung.

(2) Das Bereitschaftsdienstentgelt (§ 11a Abs. 2 TV-Ärzte/CTK) wird auf folgende Beträge erhöht:

„EG I	25,50 Euro
EG II	32,50 Euro
EG III	32,50 Euro
EG IV	34,50 Euro“

(3) ¹Ärzte, die unter die Besitzstandsregelung fallen, können auf Antrag in die Neuregelung des § 11 TV-Ärzte/CTK wechseln. ²Der Wechsel ist nur zum Quartalswechsel möglich.“

§ 3 Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Änderungen aus § 1 Nrn. 1, 2, 3 und 4 und § 2 zum 1. Juli 2016 in Kraft

Caputh, den 21. Juni 2016

Für den
Arbeitgeber

Für den
Marburger Bund

Entgelttabelle A

Tabellenentgelt und Strukturzulage ab 1. März 2016

Entgeltgruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren *)	Strukturzulage	Tabellenentgelt	Summe Tabellenentgelt plus Strukturzulage
EG IV	1		1.114,20 €	6.872,51 €	7.986,71 €
	2	5	1.216,20 €	7.025,51 €	8.241,71 €
EG III	1		845,73 €	6.115,61 €	6.961,34 €
	2	3	860,02 €	6.328,59 €	7.188,61 €
	3	8	962,02 €	6.481,59 €	7.443,61 €
EG II	1		748,84 €	4.671,70 €	5.420,54 €
	2	3	777,42 €	5.097,61 €	5.875,03 €
	3	6	802,51 €	5.471,59 €	6.274,10 €
	4	8	817,15 €	5.689,73 €	6.506,88 €
	5	10	831,44 €	5.902,68 €	6.734,12 €
	6	14	834,93 €	5.954,62 €	6.789,55 €
EG I	1		513,25 €	3.593,74 €	4.106,99 €
	2	1	527,89 €	3.811,89 €	4.339,78 €
	3	2	538,34 €	3.967,70 €	4.506,04 €
	4	3	556,46 €	4.237,78 €	4.794,24 €
	5	4	578,07 €	4.559,82 €	5.137,89 €

*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.

Die ZVK-Beiträge richten sich nach dem Tabellenentgelt.

Basis für die Berechnung des Stundenentgelts ist die Summe aus Tabellenentgelt und Strukturzulage.

Entgelttabelle B

Tabellenentgelt und Strukturzulage ab 1. Juli 2017

Entgeltgruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren *)	Strukturzulage	Tabellenentgelt	Summe Tabellenentgelt plus Strukturzulage
EG IV	1		1.136,48 €	7.009,96 €	8.146,44 €
	2	5	1.240,52 €	7.166,02 €	8.406,54 €
EG III	1		862,64 €	6.237,92 €	7.100,56 €
	2	3	877,22 €	6.455,16 €	7.332,38 €
	3	8	981,26 €	6.611,22 €	7.592,48 €
EG II	1		763,82 €	4.765,13 €	5.528,95 €
	2	3	792,97 €	5.199,56 €	5.992,53 €
	3	6	818,56 €	5.581,02 €	6.399,58 €
	4	8	833,49 €	5.803,52 €	6.637,01 €
	5	10	848,07 €	6.020,73 €	6.868,80 €
	6	14	851,63 €	6.073,71 €	6.925,34 €
EG I	1		523,52 €	3.665,61 €	4.189,13 €
	2	1	538,45 €	3.888,13 €	4.426,58 €
	3	2	549,11 €	4.047,05 €	4.596,16 €
	4	3	567,59 €	4.322,54 €	4.890,13 €
	5	4	589,63 €	4.651,02 €	5.240,65 €

*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.

Die ZVK-Beiträge richten sich nach dem Tabellenentgelt.

Basis für die Berechnung des Stundenentgelts ist die Summe aus Tabellenentgelt und Strukturzulage.